1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), hat der Gemeinderat der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg in seiner Sitzung am 10.05.2021 Folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg vom 03.12.2012 wird wie folgt geändert:

Zu § 1 Geltungsbereich

§ 1 wird wie folgt neugefasst:

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Eigentum der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg stehende oder von ihr verwalteten Friedhöfe:

1. Friedhof im Ortsteil Heinrichsberg,
2. Friedhof im Ortsteil Ramstedt,
3. Friedhof im Ortsteil Loitsche sowie

für die den Friedhöfen zugehörigen Trauerhallen und Friedhofskapellen.

Zu § 10 Allgemeines

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grabstätten werden unterschieden in:

a) Erdeinzelreihengräber
b) Erdeinzelwahlgräber
c) Erddoppelwahlgräber
d) Kindergrabstätten
e) Urnengrabstätten
f) Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte
g) Teilanonyme Urnengemeinschaftsanlage
h) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage.

Zu § 11 Größe der Grabstelle

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Größe der Grabstellen wird wie folgt festgesetzt (Außenkannte der Einfassung):

	Länge x Breite
1. Erdeinzelgrab	2,50 m x 1,20 m
2. Erddoppelgrab	2,25 m x 2,70 m
3. Kindergrab (bis zum 5. Lebensjahr)	1,50 m x 0,90 m
4. Urnengrab in Heinrichberg/Ramstedt	1,00 m x 1,00 m
5. Urnengrab in Loitsche	0,50 m x 0,65 m

Der Abstand von Grab zu Grab muss mindestens 0,30 m betragen.

Zu § 13 Erdgrabstätten

In § 13 Abs. 1 wird der 2. Halbsatz nach dem Komma geändert in „welche als Reihengrabstätte und Wahlgrabstätte angeboten werden.".

In § 13 wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Auf Antrag wird für Erdwahlgrabstätten ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren erworben. Der Erwerb des Nutzungsrechtes kann bereits schon zu Lebzeiten erfolgen.

In § 13 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Erdgrabstätten" ersetzt durch das Wort „Erdwahlgrabstätten".

§ 13 wird um folgenden Abs. 5 erweitert:

(5) Erdeinzelreihengräber sind Grabstätten die erst im Todesfall der Reihe nach für die Dauer von 20 Jahren belegt werden. In Erdeinzelreihengräbern darf nur eine Leiche beigesetzt werden, Ausnahmen sind nur bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zulässig. Erdeinzelreihengräber können nicht verlängert werden und werden nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet.

§ 14 a Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte

Als **§ 14 a Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte** wird folgender Paragraf neu gefasst und eingefügt:

(1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage auf der mehrere Urnenbeisetzungen der Reihe nach innerhalb einer Rasenfläche vorgenommen werden können. Für die Grabanlage mit Gedenkplatte kann ein Nutzungsrecht von 20 Jahren erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.

(2) Auf der Rasenfläche werden nach der Beisetzung Gedenkplatten ebenerdig eingelassen, auf denen die Namen und Daten des Verstorbenen vermerkt sind. Eine anonyme Beisetzung in dieser Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Die Beschaffung, Beauftragung sowie Gravur der Platten obliegt unter Einhaltung der Mindestvorgaben den Angehörigen.

(3) Die Gedenkplatten haben folgenden Vorgaben zu entsprechen:

Maße:	40 x 30 cm
Material:	Granit, dunkel
Schriftgestaltung:	erhabene Schrift
Angaben:	Name, Geburts- und Sterbedatum

Die Gestaltung und Größe der Schrift sowie andere Gestaltungsmöglichkeiten auf der Gedenktafel bleiben den Angehörigen überlassen.

(4) Die Gestaltung der Grabanlage obliegt dem Friedhofsträger. Blumen, Kränze und anderer Schmuck sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen.

Zu § 17 Aufhebung von Gräbern

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes innerhalb von 3 Monaten abzuräumen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind eigenverantwortlich vom Friedhof zu entfernen.

(2) Soll eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhezeit beräumt werden, ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Grabstätte darf erst beräumt werden, wenn der Antrag genehmigt wurde. Bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren.

(3) Erfolgt keine Beräumung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes, lässt die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten entfernen.

(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten, hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Nutzungsberechtigten auf die rechtzeitige Verlängerung hinzuweisen.

Zu § 19 Gestaltungsgrundsätze

§ 19 Abs. 3 wird um folgenden 3. Satz erweitert:

Einzelsolitärbepflanzungen dürfen 1,50 m in der Höhe nicht überschreiten.

Zu § 24 Gebühren

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren für die Dauer des Nutzungsrechtes erhoben.

1. Verleihung des Nutzungsrechtes eines Grabes	
1.1 Erdeinzelreihengrab	350,00 €
1.2 Erdeinzelwahlgrab	450,00 €
1.3 Erddoppelwahlgrab	800,00 €
1.4 Kindergrab	80,00 €
1.5 Urnengrab (bis zu 2 Urnen)	300,00 €
1.6 Urnengemeinschaftsanlage mit Gedenkplatte	

(Enthält Unterhaltung der Anlage und Tafel, Namensgravur nicht enthalten)

1.8 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage 500,00 €
(Enthält nur die Unterhaltung der Anlage)

1.9 Genehmigung zur Beisetzung einer Urne auf eine bestehende Grabstelle
(zuzüglich der Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der Ruhezeit) 70,00 €

2. Benutzung der Trauerhalle 120,00 €

3. Genehmigung zur Umbettung einer Urne 70,00 €
(Umbettung hat durch Bestattungsinstitut zu erfolgen)

4. Verlängerungen betragen pro Jahr 1/20 der Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechtes.

Artikel 2 Inkrafttreten

Zu § 31 Inkrafttreten

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Loitsche-Heinrichsberg, den

Roggisch

Roggisch
Bürgermeisterin

(Siegel)



Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
-Gemeinderat Loitsche-Heinrichsberg-

Beschlussauszug aus der ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg vom 10.05.2021

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg
Vorlage: BV-LH/0647/2020

Der Gemeinderat legt folgende Gebühren für die einzelnen Positionen des kirchlichen Friedhofs des Ortsteils Loitsche, dessen Verwaltung die Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg übernommen hat, fest:

• Erdeinzelreihengrab	350,00 €
• Erdeinzelwahlgrab	450,00 €
• Erddoppelwahlgrab	800,00 €
• Kindergrab bis 5 Jahre	80,00 €
• Urnenwahlgrab 2er	300,00 €
• Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	600,00 €
• Teilanonyme UGA	600,00 €
• Anonyme UGA	500,00 €
• Urne auf bestehende Grabstätte	70,00 €
• Trauerhalle (je Ortsteil)	120,00 €

Die Liegezeit wird auf 20 Jahre festgeschrieben und kann bei Bedarf verlängert werden (diese Möglichkeit gilt nicht bei Erdeinzelreihengräbern).

Auch bei der Urnengemeinschaftsanlage wird die Liegezeit für zukünftige Bestattungen auf 20 Jahre festgelegt. Diese galt vorher auf Dauer (unbegrenzt).

Bei der Urnengemeinschaftsanlage wird die Grabstelle für die Liegezeit von 20 Jahren gekauft. Die Gedenkplatte ist hier nicht inklusive.
Die Einebnung ist auszugliedern. Hier hat der Nutzungsberechtigte selbst Sorge zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg mit den vorgenannten Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlichen bzw. tatsächlich besetzten Mandate: 10
plus Bürgermeister: 1

Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Roggisch

Bettina Roggisch
Bürgermeister

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg